



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die meisten von Ihnen werden es kennen: In der Vorweihnachtszeit ist das geschäftige Treiben immer besonders groß und die Termine überschlagen sich. In der Hektik zum Jahresende dürfen wir aber nicht vergessen, dass das Weihnachtsfest nicht Selbstzweck der Konsumwirtschaft ist, sondern an diesen Tagen des Jahres sollte Zeit für ein Innehalten und für Einkehr sein und wir sollten unseren Familien und Freunden das schenken, was heute ein knappes Gut ist: unsere Zeit.

Ich möchte mit Ihnen in den folgenden Zeilen ein Jahr, das von großer Dynamik und von vielfältigen Veränderungen geprägt war, Revue passieren lassen. Die erste Dekade des neuen Jahrtausends ist beinahe vorüber und ein großes deutsches Nachrichtenmagazin bezeichnete diese Jahre als das „verlorene Jahrzehnt“. Dies gilt für Aalen glücklicherweise nicht. Die Stadt Aalen hat im zu Ende gehenden Jahr die Chance ergriffen und ein zweijähriges Investitionsprogramm mit einem Volumen von rund 6,3 Millionen aufgestellt, um von Fördergeldern zu profitieren. Rund 70 Prozent dieser Mittel fließen in die Sanierung der Schulbauten und verbessern damit die Rahmenbedingungen für die Aalener Bildungslandschaft.

Nach der Schließung der Lidl-Filiale im Reichsstädter Markt konnte der Verlust für die grundlegende Lebensmittelversorgung der Innenstadt mit der erfolgreichen Ansiedlung einer Netto-Filiale im Erdgeschoss des Reichsstädter Markts ausgeglichen werden. Noch im Dezember kommt Bewegung in den Nördlichen Stadtgraben, nachdem 2009 die alten Gebäude weichen mussten, um dem geplanten Einkaufszentrum Mercatura Platz zu machen.

An der Aalener Hochschule hat sich 2009 einiges getan. Nach rund 13-monatiger Bauzeit konnte Ende Oktober die neue Cafeteria auf dem Campus Burren eingeweiht werden. Dies ist noch nicht das Ende der Entwicklung, denn seit dem Frühjahr ist bekannt, dass ein Erweiterungsbau für die Augenoptik, der mit mehreren Millionen Euro gefördert wird, kommen wird. Darüber hinaus hat die Stadt Aalen zusammen mit der Hochschule Pläne für ein Innovationszentrum entwickelt, welches landesweit einzigartig ist und für Aalen einen großen Schritt in die Zukunft bedeuten wird. Das Innovationszentrum wird als EU-Leuchtturmprojekt (EULE) mit mehreren Millionen Euro gefördert werden.

Aber nicht nur für Bildung, sondern auch für Sport und Kultur ist in Aalen gebaut worden. Am 3. April konnte die für 3,2 Millionen Euro erstellte neue Halle in Unterkochen mit einem bunten Festprogramm eingeweiht werden. Die Halle steht für kulturelle Veranstaltungen ebenso zur Verfügung wie für „weiche“ Sportarten und wird die Ortsgemeinschaft Unterkochen noch weiter stärken. Im Oktober konnte dann ein weiterer Stein im Mosaik der Sportstadt Aalen mit der Einweihung des Kunstra-

Auf dem Gelände der früheren Gärtnerei König konnte Mitte Juli nach rund eineinhalbjähriger Bauzeit das Büro und Verwaltungsgebäude „Im Quadrat“ eingeweiht werden. Damit ist der erste Schritt

Öffnungszeiten des Aalener Rathauses und der Dienststellen an Weihnachten und Neujahr

Das Rathaus, sämtliche Dienststellen, die städtischen Kindergärten sowie die Stadtbibliothek Aalen und ihre Zweigstellen bleiben am Donnerstag, 24. Dezember und am Donnerstag, 31. Dezember 2009 geschlossen.

Die Stadtbücherei Wasseraffingen bleibt am Samstag, 2. Januar 2010 ebenfalls geschlossen. Alle weiteren Zweigstellen

haben zu den gewohnten Betriebszeiten geöffnet.

Das Limesmuseum und das Urweltmuseum haben am Donnerstag, 24. und Freitag, 25. Dezember 2009 sowie am Donnerstag, 31. Dezember 2009 und Freitag, 1. Januar 2010 geschlossen. An den anderen Tagen gelten die normalen Öffnungszeiten.

Das Haus der Stadtgeschichte sowie

senspielfelds der TSG Hofherrnweiler gesetzt werden, fast eine Million Euro wurde für die Baumaßnahme ausgegeben.

Turnusgemäß stand im Jahr 2009 die Verleihung des mit 12.000 Euro dotierten Schubart-Literaturpreises der Stadt Aalen auf dem Programm. Peter Schneider wurde für sein Lebenswerk und insbesondere sein Buch „Rebellion und Wahn – mein 68“ in einer glanzvollen Feier am 22. März 2009 ausgezeichnet. Begleitend fand das Hermann-Bausinger-Symposium im Rathausfoyer in einer hochwertigen Besetzung – unter anderem mit Hellmuth Karasek – statt.

für eine hochwertige Nutzung auf diesem stadtnahen und attraktiven Gelände getan. Mitte August hat dann der Abbruch der nicht mehr sanierungsfähigen Eisbahn begonnen, um auf der Bodenplatte wieder Eislauf auf einer mobilen Bahn zu ermöglichen.

Zum Ende der Sommerferien konnte Aalen sich während der 35. Reichsstädter Tage wieder als stolze Gastgeberin präsentieren. Zum Auftakt der Festtage fand das erste Mal eine Kommunalkonferenz mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerstädte zum europäischen Jahr der Innovation und Kreativität statt.



Nur wenige Wochen später hat der Aalener Gemeinderat wichtige Weichen für die Zukunft gestellt, als mit großer Mehrheit die Bewerbung der Stadt Aalen für die Ausrichtung der Landesgartenschau beschlossen wurde. Am 7. Juli besuchte die Bewertungskommission des Landes unsere Stadt, um sich vor Ort ein Bild über unsere Planungen machen zu können. Ich sehe die Landesgartenschau als eine große Chance an, die Lebensqualität in Aalen nachhaltig und für die kommenden Generationen zu verbessern.

Nachdem bereits im Mai die Freundschaftsurkunde mit der italienischen Adria-Stadt Cervia unterzeichnet worden war, durfte ich diese beginnende Freundschaft zusammen mit Bürgermeister Rötger Zoffoli im Kreise von Vertretern unserer anderen Partnerstädte in Aalen feierlich besiegen.

Nur wenige Tage später, am 17. September 2009, konstituierte sich der neue Gemeinderat. Am selben Tag gibt die Hochzeit Projektentwicklung den Baubeginn für das Mercatura bekannt. Das Superwahljahr 2009 endet mit der Bundestagswahl, die am 27. September 2009 in Berlin für neue Machtverhältnisse sorgt. Die Beschlüsse des Koalitionsvertrages werden sich auch in Aalen auswirken, wie und in welchem Ausmaß wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen.

Der Herbst ist wiederum ein Monat verschiedener Bauprojekte, so macht zum Beispiel der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Dürrwiesen – die derzeit größte Baustelle in Aalen – große Fortschritte. Am 23. Oktober konnte die renovierte Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof mit einer großen Verglasung von Helmut Schuster eingeweiht werden. Aber auch im November ging es Schlag auf Schlag, gleich am Anfang erfolgte der Spatenstich für den Bau des neuen Studentenwohnheims, wiederum auf dem Burgen.

Der Winter ist wiederum ein Monat verschiedener Bauprojekte, so macht zum Beispiel der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Dürrwiesen – die derzeit größte Baustelle in Aalen – große Fortschritte. Am 23. Oktober konnte die renovierte Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof mit einer großen Verglasung von Helmut Schuster eingeweiht werden. Aber auch im November ging es Schlag auf Schlag, gleich am Anfang erfolgte der Spatenstich für den Bau des neuen Studentenwohnheims, wiederum auf dem Burgen.

Das Museum Wasseraffingen bleibt lediglich am Donnerstag, 24. und Donnerstag, 31. Dezember 2009 sowie am Freitag, 1. Januar 2010 geschlossen.

An den Wochenenden, Samstag, 26. und Sonntag, 27. Dezember 2009 sowie Samstag, 2. und Sonntag, 3. Januar haben die Museen jeweils von 13 bis 17 Uhr geöffnet.

Das neu vermietete und sanierte Proviantamt wurde der Öffentlichkeit vorgestellt, die neuen Eigentümer hatten dort 7 Millionen Euro investiert, um eine moderne gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation, in der sich Aalen zum Ende des Jahres 2009 befindet, hatte der Gemeinderat das Eislaufen im Greut wieder ermöglicht. Am 22. November öffnete deshalb die größte mobile Eisfläche in Süddeutschland auf dem Aalener Greutplatz ihre Pforten.

Zu landesweiten Diskussionen hat die Änderung des Schulgesetzes zum 30. Juli 2009 geführt. Auch in Aalen beschäftigte dieses Thema die Kommunalpolitik. Die Entscheidung zur Einrichtung von fünf Werkrealschulen und der Bildung eines gesamtstädtischen Schulbezirks konnte dann mit großer Mehrheit getroffen werden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Sie sehen, 2009 war ein Jahr, in dem wir wiederum einen großen Sprung nach vorne wagten, damit unsere Stadt auch weiterhin ein attraktiver Ort zum Leben für alle Generationen bleibt.

Ich darf mich sehr für die vielen Weihnachtsgrüße, die mich in den letzten Tagen erreicht haben, bedanken. Statt Karten zu senden, spendet die Stadt Aalen seit Jahren entsprechende Beträge für soziale Zwecke und ich möchte es auch in diesem Jahr so halten. Meinen besonderen Dank aussprechen will ich allen ehrenamtlich Tätigen im Gemeinderat, in den Ortschaftsräten, in den Vereinen und Kirchen, in privaten Initiativen und allen sonstigen Organisationen, die unsere Gemeinschaft und unser Miteinander aktiv gestalten und stärken. Ich will Sie alle auffordern, an diesem großen Ziel weiterhin tatkräftig mitzuwirken. Antoine de Saint-Exupéry sagte einmal: „Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.“ In diesem Sinne bitte ich Sie, am Erfolg unserer Stadt auch weiterhin mitzuwirken, denn jede Idee, jede helfende Hand und jede Unterstützung ist willkommen.

Ich wünsche Ihnen friedvolle und besinnliche Stunden im Kreise ihrer Familie und Freunde. All jenen, die in diesen Tagen für sich oder andere besonders viel Kraft brauchen, mögen die kommenden Festtage Rückhalt und Zuversicht geben.

Ich sehe dem kommenden Jahr optimistisch entgegen und freue mich auf die Aufgaben, die in den nächsten Monaten anstehen, um Aalen erfolgreich in das nächste Jahrzehnt zu führen.

Ihr

Martin Gerlach
Oberbürgermeister

OB-Podcast Dezember Weihnachtsansprache

Oberbürgermeister Martin Gerlach nimmt regelmäßig zu aktuellen Themen des Stadtgeschehens in einem Video-Podcast Stellung. In der Ausgabe vom Dezember blickt das Stadtoberhaupt auf das Jahr 2009 zurück. Dabei stellt er ein paar Besonderheiten heraus, die Aalen über das Jahr geprägt haben. Der Podcast kann ab sofort unter der Adresse www.aalen.de/podcast abgerufen oder in Original-Auflösung heruntergeladen werden. Die Produktion erfolgt mit Unterstützung der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Aalen.

Neues Stadtinfo ab Januar 2010

Ab Januar 2010 wird das wöchentliche Amtsblatt der Stadt Aalen nicht mehr in der „Wochenpost“, sondern in dem regionalen Anzeigenblatt „INFO Ostalb“ erscheinen. Dieses wird flächendeckend an alle Haushalte in der Gesamtstadt Aalen verteilt. Sofern keine Aufkleber (z.B. „Bitte keine Anzeigenblätter einwerfen!“) den Einwurf verhindern, wird das „INFO Ostalb“ immer mittwochs oder donnerstags zugestellt. Die erste Ausgabe 2010 erscheint im neuen Layout am 5. Januar 2010.

Waldbäuer Steige gesperrt

Die Waldbäuer Steige (K3291) in Aalen-Unterkochen muss zwischen Unterkochen und Brästburg wegen Holzerntemaßnahmen vom 28. bis 31. Dezember 2009 in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr voll gesperrt werden. Dasselbe gilt auch für den südlich des „Weißen Kochers“ verlaufenden Fußweg zwischen Unterkochen-Klause und den Holzbrücken beim Kollmann-Stein.

Wochenmärkte vorverlegt

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage wird der Wochenmarkt in Aalen-Hofherrweiler/ Unterrombach auf Donnerstag, 24. Dezember 2009 verschoben. Der Wochenmarkt in Aalen findet vor den Weihnachtsfeiertagen letztmalig am Mittwoch, 23. Dezember 2009 statt. Am Samstag, 26. Dezember 2009 entfällt dieser aufgrund des 2. Weihnachtsfeiertages. Auch der Wasseraffinger Wochenmarkt wird auf Donnerstag, 24. Dezember 2009 vorverlegt.

Neue Öffnungszeiten für das Urweltmuseum

Für das Urweltmuseum in Aalen gelten ab dem 2. Januar 2010 neue Öffnungszeiten. Von Dienstag bis Sonntag ist die aktuelle Sonderausstellung „Seeigel“ und die Dauerausstellung von 14 bis 17 Uhr zu besichtigen. Am Montag bleibt das Urweltmuseum geschlossen. Für Gruppen ab zehn Personen kann eine Sonderöffnung vormittags nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefon: 07361 6556 vereinbart werden.

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Aalen – Presse- und Informationsamt – Marktplatz 30,
73430 Aalen,
Telefon (0 73 61) 52 - 11 42,
Telefax (0 73 61) 52 - 19 02,
E-Mail presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Martin Gerlach und Pressesprecherin Uta Singer

Druck
SDZ Druck und Medien
GmbH & Co. KG
73430 Aalen, Bahnhofstraße 65
Erscheint wöchentlich mittwochs

Kindertagesbetreuungsplan 2009/2010 verabschiedet

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat „grünes Licht“ für den neuen Aalener Kindertagesbetreuungsplan („AKITA“) gegeben. Der inhaltlich und optisch nochmals deutlich aufgewertete Plan gibt einen breiten Überblick rund um das Thema Kinderbetreuung in Aalen.

So informiert „AKITA 2009/2010“ über die bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen in Aalen; es wird zudem die Bedarfsentwicklung für die kommenden zehn Jahre prognostiziert. Der Plan widmet sich hierbei insbesondere auch dem weiteren Ausbau der Kleinkindbetreuung. Weitere wichtige Bestandteile sind die in der Gesamtstadt geltenden, räumlichen und personellen Standards, Aussagen zur Qualitätsentwicklung und zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz. Auch die Ergebnisse der letzten Elternumfrage zum Bedarf in der Kinderbetreuung spiegeln sich dort wider.

„AKITA 2009/2010“ ist somit ein wichtiges Nachschlagewerk und ein nützlicher Ratgeber für alle, die in der Kinderbetreuung Verantwortung tragen oder für die dieses Thema von besonderem Interesse ist.

Der Betreuungsplan steht ab sofort im Internet unter www.aalen.de zur Verfügung.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Windmühlenstraße

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Öffentliche Auslegung - Windmühlenstraße

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanentwurfes „Änderung Bebauungsplan Nr. 05-08/1 im Bereich Windmühlenstraße“ im Plangebiet 05-08/2 vom 23. November 2009 (Essinger Wohnungsbau, Essingen / Stadtplanungsamt Aalen / Stadtmessungsamt Aalen) und Begründung vom 23. November 2009 (Essinger Wohnungsbau, Essingen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 05-08/2. Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten.

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 die Entwürfe des oben genannten Bebauungsplanes sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 05-08/2 gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Aalener Kernstadt im Taubachtal, am derzeitigen Straßenende der Windmühlenstraße, südlich der Hegelstraße und nördlich von der Schwalben- und Meisenstraße.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: im Norden durch eine Teilfläche von Flst. 965, den angrenzenden Taubbach (Flst. 1011/1), sowie die Flst. 965/3, 965/2, 965/1, 992/18, 991/6, 991/5 und durch eine Teilfläche von Flst. 980/1; im Westen durch die Windmühlenstraße (980/18) und die Flurstücke 980/21, 980/17; im Süden durch die Flurstücke 996/6, der Schwalbenstraße (Flurstück 1004), 998/8 sowie durch eine Teilfläche von Flurstück 981/6;

im Osten durch die Flurstücke 981/1, 981/2, 981/3, 981/4, sowie durch eine Teilfläche von Flurstück 980/1.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf ersichtlich.

Die Plangebietfläche wurde gegenüber der Planung zum Aufstellungsbeschluss im Osten etwas verkleinert. Im Norden wurde die Abgrenzung entsprechend der Erschließungsplanung für den Rad- und Fußweg Richtung Hegelstraße erweitert.

Ziel der Planung ist es, für dieses Gebiet planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu entwickeln, die geeignet sind, zeitgemäße Wohnformen am Standort umzusetzen. Das Gebiet soll als stadtnahe Wohngebiet erschlossen werden. Dabei sind insbesondere auch ökologische Belange zu beachten. Aus diesem Grunde wird die seither geplante Erschließung (Stichstraße mit Wendenhammer) in Lage und Ausformung leicht verändert. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Einfügung werden örtliche Bauvorschriften erlassen. Es handelt sich um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05-08/1 im Bereich der Windmühlenstraße.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 05-08/2) sollen teilweise folgende Bebauungspläne aufgehoben werden, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 05-08/2 überlagert werden:

Taubbach, Plan Nr. 05-08/1 (18. April 1985), Taubbach-Zebert-Pelzwesen, Plan Nr. V-08/2 (2. Dezember 1959), Zebert, Plan Nr. VI-01 (30. November 1951).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung, sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Fachgutachten sind in der Zeit vom 4. Januar 2010 bis 5. Februar 2010, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, auf dem Flur des 4. Obergeschosses (im Bereich des Stadtplanungsamtes Aalen an der Wand gegenüber den Zimmern 429 und 430) während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermann Einsichtnahme ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18, Freitag 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Telefon: 07361 52-1438 oder per E-Mail: stadtplannungs@aalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungamt gegeben.

Neben den Planentwürfen werden zu folgenden Themen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt: Altlasten, Bodenschutz, Artenschutz, Bodenversiegelung, Eingriff in Natur und Landschaft, Energieverbrauch, Entwässerung, Geologie, Grünordnung / Gehölze, Wasserschutz, Biotop Taubachweiler, Taubach, Innenentwicklung, Demographie, Kalt-/Frischluftleitung, Naherholung, Regenwasserbewirtschaftung.

Weiterhin sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar und Teil der Auslegung:

* Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Gutachten zum Bebauungsplan), 23. November 2009, Büro Visualökologie, Esslingen

* Kapitel 9 der Begründung „Grünordnung, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutzbeflange“ sowie Grünordnerische Belange zum Bebauungsplan (als Anlage zur Begründung), 23. November 2009, Büro Haag, Aalen (Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope, Geologie, Böden, Bodennutzung, Altlasten, Gewässer, Grundwasser, Kalt-/Frischluftleitung, Artenschutz, Landschaftsbild, Naherholung, Grünordnung)

* Geotechnisches Gutachten zur Erschließung, 29. April 2009 und weiterführen-

GOA

Hausmüll- und Bioabfuhr - Änderung der Abfurthermine

Auf Grund von Weihnachten verschieben sich die Abfurthermine wie folgt:

Hausmüllabfuhr:

Bezirk	Regulärer Abfurthermin	Neuer Abfurthermin
8 Unterkochen	Freitag, 25. Dezember 2008	Montag, 28. Dezember 2009 / Dienstag, 29. Dezember 2009

Bioabfuhr:

Bezirk	Regulärer Abfurthermin	Neuer Abfurthermin
8, 10, 11	Freitag, 26. Dezember 2008	Montag, 28. Dezember 2009

GOA-Öffnungszeiten an Heiligabend und Silvester

An Heiligabend und Silvester sind alle Einrichtungen der GOA ab 12 Uhr geschlossen. Die Wertstoffhöfe, die donnerstags nur nachmittags geöffnet haben, bleiben komplett geschlossen.

Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie in Schwäbisch Gmünd-Herlikofen hat eine Winterpause vom 24. Dezember 2009 bis 10. Januar 2010.

Zwischen den Feiertagen sind die Verwaltung, Wertstoffhöfe und Entsorgungsanlagen zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Die Abfuhren von Hausmüll, Gelben Säcken und Bioabfällen werden an Heiligabend und Silvester ganz normal durchgeführt.

Raketen und Böller an Silvester

Immer wieder kommt es zu Unfällen beim Abbrennen von Raketen und Böllern. Deshalb müssen beim Silvesterfeuerwerk Regeln eingehalten werden, um Verletzungen oder Brände zu vermeiden. Böller und Raketen dürfen nur von Erwachsenen ausschließlich an Silvester und am Neujahrstag gezündet werden. Feuerwerk in der Nähe von Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altenheimen ist grundsätzlich verboten.

Verkauf von Raketen und Böllern

Feuerwerkskörper dürfen erst ab dem 29. Dezember, verkauft werden und zwar nur an Erwachsene. Der Verkauf an Jugendliche und Kinder ist selbst dann verboten, wenn eine schriftliche Vollmacht der Eltern vorliegt.

Gefährliche Billigware

Bei so genannten Schnäppchen ist Vorsicht geboten. Nicht zugelassene Materialien, zu kurze Zündschnüre oder mangelhafte Verarbeitung sind nur einige Gründe für die Gefährlichkeit von Billigware. Deshalb sollte nur Feuerwerk gekauft werden, das eine Prüfnummer des Bundesamtes für Materialprüfung (BAM) trägt.

Keine Böller selbst basteln

Basteleien und der Selbstbau von Böllern und Raketen ist gefährlich. Das dabei

verwendete Schwarzpulver kann durch Stöße, Reibung, elektrostatische Aufladung oder Funken gezündet werden und explodieren.

Böller und Raketen müssen an einem sicheren und für Kinder nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Feuerwerk, Fontänen und Knaller dürfen nicht in geschlossenen Räumen gezündet werden.

Raketen haben schon so manchen Brand ausgelöst. Deshalb gilt: Feuerwerk darf nicht in der Nähe von Bäumen, Oberleitungen, Tankstellen und Dachvorsprüngen abgebrannt werden. Dachluken, Fenster und Mülltonnen sollten geschlossen, Balkon und Terrasse leergeräumt sein. Ein Feuerlöscher oder zumindest ein Wassereimer sollte bereit stehen. Blindgänger gehören in die Mülltonne.

Durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Fehlverhalten kann aus einem Silvesterspaß schnell Brandstiftung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung werden. Außerdem können zivilrechtlich Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden. Für Kinder und Jugendliche sind Eltern oder andere Aufsichtspflichtige mitverantwortlich.

Bei Bränden und in Notsituationen kann über den Notruf, Telefon 112 oder 110, schnelle Hilfe angefordert werden.

und Orchester; **Marienkirche**: 9 Uhr Hochamt - Orchestermesse (Kirchenchor), 11.15 Uhr; **St. Augustinus-Kirche** | Triumphstadt: So. 19 Uhr; **St. Elisabeth-Kirche** | Grauleshof: 10 Uhr.

Samstag, 26. Dezember 2009

2. Weihnachtsfeiertag

Salvatorkirche: 10.30 Uhr; **St. Bonifatius-Kirche** | Hofherrnweiler: 10 Uhr; **Marienkirche**: 9 Uhr; **Elisabeth-Kirche** | Grauleshof: 10 Uhr; **Pelzwesen**: 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **Salvatorkirche**: So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit italienischen Gemeinde und Kindersegnung; **Peter- u. Paul-Kirche** | Heide: So. 9.15 Uhr; **Ostalbklinikum**: So. 9.15 Uhr Wortgottesdienst; **St. Thomas-Kirche** | Unterrimbach: So. 10 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung.

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr; **Johanneskirche**: Sa. 19 Uhr; **Markuskirche** | Hüttfeld: So. 10.30 Uhr; **Martinskirche** | Pelzwesen: So. 10.30 Uhr; **freikirchliche Gemeinde (Baptisten)** | Obere Wörhrstraße 27: So. 10 Uhr; **Evangelisch-methodistische Kirche** | Südlicher Stadtgraben 4: So. 10.15 Uhr; **Christuskirche** | Unterrimbach: So. 10 Uhr; **Martin-Luther-Saal** | Hofherrnweiler: So. 9 Uhr; **Volkssmission** | Ostpreußenstraße 11: So. 9.30 Uhr; **Biblische Missionsgemeinde Aalen - Evangelikale Freikirchliche Gemeinde** | Julius-Bausch-Straße 37: So. 9.30 Uhr Gottesdienst / Kindergottesdienst.

Donnerstag, 24. Dezember 2009

Heiliger Abend

Christuskirche | Unterrimbach: 15.30 Uhr Krippenspiel der Kinderkirche, 17.30 Uhr Christvesper mit Posaunenchor, 22 Uhr Christmette mit dem Liederkranz.

Freitag, 25. Dezember 2009

1. Weihnachtsfeiertag

Heilig-Kreuz-Kirche | Hüttfeld: 8 Uhr,

10 Uhr Eucharistiefeier der italienischen Gemeinde;

Ostalbklinikum: 9.15 Uhr;

Peter- u. Paul-Kirche | Heide: 9.15 Uhr;

Salvatorkirche: 10.30 Uhr Hochamt mit

Kirchenchor, 16 Uhr Tamilischer Got-

tesdienst, 18 Uhr Vesper; **St. Thomas-Kirche** | Unterrimbach: 10 Uhr Eucha-

ristiefeier mitgestaltet vom Kirchenchor

Freitag, 25. Dezember 2009

1. Weihnachtsfeiertag

Neuapostolische Kirche | Hopfenstraße 32: 9.30 Uhr; **Christuskirche** | Unterrimbach: 10 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor.

GOA

Hausmüll- und Bioabfuhr - Änderung der Abfurthermine

Auf Grund von Weihnachten verschieben sich die Abfurthermine wie folgt:

Hausmüllabfuhr:

Bezirk	Regulärer Abfurthermin	Neuer Abfurthermin
8 Unterkochen	Freitag, 25. Dezember 2008	Montag, 28. Dezember 2009 / Dienstag, 29. Dezember 2009

Bioabfuhr:

Bezirk	Regulärer
--------	-----------

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Marktsatzung

Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Aalen vom 10. August 1978 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 17. Dezember 2009 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Der bisherige § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis zur einmaligen oder dauerhaften Aufstellung eines Standes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Aalen.

§ 2
Der bisherige § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Aalen zu stellen. Die Erlaubnis kann über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

setzen in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Aalen, 18. Dezember 2009

gez.

Martin Gerlach

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sondernutzungen mit Fahrzeugen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen vom 19. Juni 1986.

Auf Grund von § 16 Abs. 7 des Strafgesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2009 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Neu eingefügt wird in § 3 ein Abs. 3, der folgende Fassung erhält:

(3) Der Antrag ist bei der Stadt Aalen einzureichen. Die Erlaubnis kann über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

Anwendung finden.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Aalen, 18. Dezember 2009

gez.

Martin Gerlach

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedhofsordnung (FHO)

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Aalen vom 22. Juli 2004 auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2009 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. b) erhält folgende Fassung:

selbst oder deren fachliche Vertreter durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübungen der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Neu eingefügt wird in § 4 Abs. 2 ein Satz 3, der folgende Fassung erhält:

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Ein-

heitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Der § 23 der Friedhofsordnung bleibt unberührt.

Aalen, 18. Dezember 2009

gez.

Martin Gerlach

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnis und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 19. Juni 1986.

Auf Grund von § 16 Abs. 7 des Strafgesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen 17. Dezember 2009 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Der bisherige § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von der Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt zu stellen.

§ 2
§ 3b wird neu eingefügt:§ 3b
Antragstellung

Anträge nach § 2 und § 3a sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Erlaubnis kann über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über

einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Aalen, 18. Dezember 2009

gez.

Martin Gerlach

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abwasserbeseitigung

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2005 mit Änderung vom 21.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008 und 01.10.2009

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Komunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.12.2009 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2005 mit Änderungen vom 21.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008 und 01.10.2009 beschlossen.

I.
§ 39 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 beträgt je m³ Abwasser 2,70 €.

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,21 €.

II.
1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 01.10.2009 außer Kraft.

Aalen, 18. Dezember 2009

gez.

Gerlach

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beteiligungsbericht 2008

10. Beteiligungsbericht der Stadt Aalen

Aufgrund von § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigte Seite 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. Seite 271), vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 882, Seite 884, Seite 895), vom 28. Juli 2005

(GBl. Seite 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. Seite 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20), vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 343) und vom 4. Mai 2009 (GBl. Seite 185) m. W. v. 1. Januar 2009 (rückwirkend) bzw. 9. Mai 2009 wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2009 der 10. Beteiligungsbericht der Stadt Aalen – „Beteili-

gungsbericht 2008 der Stadt Aalen“ vorgelegt. Der 10. Beteiligungsbericht der Stadt Aalen – „Beteiligungsbericht 2008 der Stadt Aalen“ – ist entsprechend § 105 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 b der Gemeindeordnung in der Zeit von Montag 28. Dezember 2009 bis Mittwoch 13. Januar 2010, ausgenommen an Samsta-

gen, Sonntagen und Feiertagen während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 30, 73430 Aalen, Stadtkämmerei, Zimmer 321, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 18. Dezember 2009

gez.

Martin Gerlach

Oberbürgermeister

1. Januar 2010:

TurnGala in Aalen

„Elements“: Ein meisterhafter Mix aus Turnen, Gymnastik, Sport, Musik, Tanz und Theater

13 Städte, 15 Vorstellungen – vier Elemente: Vom 27. Dezember 2009 bis 9. Januar 2010 präsentieren der Schwäbische Turnerbund (STB) und der Badische Turner-Bund (BTB) wieder ihre beliebte TurnGala. Motto der Tour 09/10 ist „ELEMENTS: Wasser – Erde – Feuer – Luft“.

Am 1. Januar 2010 wird die Show in der Aalener Greuthalle gezeigt. Moderiert wird das zweieinhalbstündige Programm von Michael Bränik, dem bekannten SWR4-Moderator. In jeder Stadt bestreiten Gruppen des jeweiligen Ausrichters das Opening.

Danach erleben die Zuschauer zum Teil atemberaubende Vorführungen aus den Bereichen Turnen, Akrobatik, Show, Zirkuselementen und Tanz. „ELEMENTS“ ist eine fulminante Reise im ewigen Kampf der Elemente. Auf beeindruckende Weise verschmilzt sportliche Akrobatik mit unglaublichen Bodenperformance-Künstlern zu einem spektakulären Feuerwerk voller Farben, Formen und Bewegungen.

Karten für die TurnGala 2009/2010 können über www.turngala.de oder unter der Telefonnummer: 0711 28077-277 bestellt werden.

THEATER DER STADT AALEN

Mittwoch, 23., Freitag, 25., Samstag, 26. und Dienstag, 29. Dezember 2009 | jeweils 15 Uhr und Sonntag, 27. Dezember 2009 | 14 Uhr | Altes Rathaus - „Drachentod und Käsebrot“ von Katrin Lange. Kindertheater.

</

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadtwerke Aalen

Bekanntmachung des Geschäftsberichtes 2008 der Stadtwerke Aalen

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Aalen GmbH hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2009 den Geschäftsbericht 2008 festgestellt. Hiernach beträgt die Bilanzsumme 111.683.587,43 €. Der Jahresgewinn in Höhe von 615.548,21 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Geschäftsbericht der Stadtwerke Aalen GmbH mit Lagebericht wird in der Zeit vom 28. Dezember 2009 bis 8. Januar 2010 im Stadtwerkehaus, Im Hasennest 9, Zimmer 109, während der üblichen Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Für den Geschäftsbericht 2008 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht der Stadtwerke Aalen GmbH, Aalen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts der Gesellschaft sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Stuttgart, den 20. Mai 2009

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rolf Küpfer ppa. Günter Staub
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Kraftwerksgesellschaft Unterkochen

Bekanntmachung des Geschäftsberichtes 2008 der Kraftwerksgesellschaft Unterkochen GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Kraftwerksgesellschaft Unterkochen GmbH hat am 16.06.2009 den Geschäftsbericht 2008 festgestellt. Hiernach beträgt die Bilanzsumme 14.311.201,82 €.

Für den Geschäftsbericht 2008 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kraftwerksgesellschaft Unterkochen GmbH, Aalen

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht der Kraftwerksgesellschaft Unterkochen GmbH, Aalen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aalen, 25. Februar 2009

INVRA TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Meng ppa. Gerd Möller

Ergänzung zur Technischen Richtlinie

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)

Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWK-G 2009 zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung

tungsbegrenzung in eine Kundenanlage geregelt hat.

Ausgehend von technischen Mindestanforderungen beschreibt die vorliegende, unter fachlicher Begleitung des FNN erarbeitete und durch den BDEW verabschiedete „Ergänzung zur TAB 2007“ die konkrete technische Umsetzung bzw. Ausführung der gesetzlichen Vorgaben.

Diese Änderungen können ab sofort auf den Internetseiten der Stadtwerke Aalen unter www.sw-aalen.de im Bereich Strom/Netzbetreiber/Netzanschluss eingesehen werden.

Aktualisierte „Ergänzende Bedingungen“ Strom, Erdgas und Wasser

Im Zuge der Neuregelung des Einsatzes der Mehrpartenhauseinführung MSH-2000 im Neubaubereich für Wohnhäuser ab 01.01.2010 wurden die „Ergänzenden Bedingungen“ zu den gesetzlich vorgegebenen Anschlussbedingungen AVB/Wasser V, Niederspannungsanschlussbedingung NAV und Niederdruckanschlussbedingung NDAV ergänzt. Die aktualisierten Fassungen der jeweiligen „Ergänzenden Bedingungen“ sind ab 01.01.2010 auf den Internetseiten der Stadtwerke Aalen GmbH unter www.sw-aalen.de in den jeweiligen Bereichen Strom, Erdgas und Wasser veröffentlicht.

Die neuen „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.01.2010 in Kraft.

Stadtwerke Aalen GmbH

Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 den Jahresabschluss 2008 der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung festgestellt. Hiernach beträgt die Bilanzsumme 102.753.187,96 €. Vom Jahresgewinn in Höhe von 1.780.528,29 € werden 1.230.528,29 € in die allgemeine Rücklage eingestellt; 550.000 € werden an die Stadt Aalen abgeführt.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung mit Lagebericht wird in der Zeit vom 28. Dezember 2009 bis 8. Januar 2010 im Stadtwerkehaus, Im Hasennest 9, Zimmer 109, während der üblichen Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Für den Jahresabschluss 2008 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht der Stadtwerke Aalen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Aalen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des

Eigenbetriebsrechts und der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung

umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und der Betriebsatzung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 8. Mai 2009

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rolf Küpfer ppa. Günter Staub
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

FiftyFifty-Taxi

Die „fiftyfifty-Bons“ zum Nennwert von 10 Euro können bei den teilnehmenden Toto-Lotto-Verkaufsstellen im Ostalbkreis zu einem Preis von 5 Euro erworben werden. Neben dem sicheren Nachhauseweg werden die Jugendlichen preisgünstig bis direkt vor die Haustüre gefahren, denn der Preis für das Taxi richtet sich nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach den gefahrenen Kilometern. Daher bietet sich das „FiftyFifty-Taxi“ besonders für Gruppen an, die sich den Fahrpreis teilen. Im Taxi können beliebig viele Bons eingelöst werden, jedoch nur bis zur Höhe des Fahrpreises. Infos unter Telefon: 07361 503-1547.

Neue Wasserpreise ab 1. Januar 2010

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Aalen GmbH hat in der Sitzung vom 2.12.2009 beschlossen, die Wasserpreise anzupassen.

Allgemeine Tarifpreise
je 1.000 Liter (1.000 Liter = 1 m³)

Arbeitspreis Euro/m ³	(brutto)	(netto)
2,32	2,17	

Anmerkung: Die Bruttopreise sind gerundet.



HILFSDIENSTE

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Gymnastik für Senioren

Mit der DRK-Gymnastik können sich Senioren mit Spaß und guter Laune fit bis ins hohe Alter halten.

Im Mittelpunkt steht ein ausgewogenes Trainingsprogramm mit einfachen, altersgerechten Übungen, die das Herz-Kreislauf-System anregen und die Beweglichkeit erhöhen.

Von Kopf bis zu den Füßen wird in wöchentlichen Treffen der ganze Körper durchgearbeitet. Trainiert werden Körper und Geist.

Informationen erhalten Sie beim DRK-Kreisverband Aalen e.V., Stefan Di Bicari, Telefon: 07361 951-242.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Aalen vom 17.12.2009

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünften

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünften

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn

- * der eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen beschaffen hat;
- * bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;

- * der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;

- * der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(4) Es ist nicht gestattet:

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen – es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(5) Ausnahmen von den Verbots nach Absatz 3 und 4 können erteilt werden, wenn der Unterkunftszauber nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufzuhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatz-

vornahme).

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt ohne deren ausdrücklich erklärten Zustimmung zu beseitigen.

§ 6
Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 7
Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere das Reinigen der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 8
Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat: Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Sätzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer eine Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10
Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11
Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünften

§ 12
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft sowie deren Ausstattung. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) beträgt je m^2 Wohnfläche und Kalendermonat

1. für die Wohnungen in Gebäuden der Stadt und der Wohnungsbau Aalen GmbH

a) in einfachen Unterkünften (Kategorie I, ohne Bad mit Einzelofen) $3,60 \text{ €}/m^2$

b) in Unterkünften mit mittlerer Ausstattung (Kategorie II, mit Bad und Einzelofen) $3,70 \text{ €}/m^2$

c) in Unterkünften mit guter Ausstattung (Kategorie III, mit Bad, Gas- etagenheizung, Zentralheizung oder Kachelofen) $4,75 \text{ €}/m^2$

In der Benutzungsgebühr sind die Grundmiete und die Verwaltungskosten enthalten. Für die Betriebs- und Nebenkosten werden monatliche Abschlagszahlungen von den obdachlosenrechtlich Eingewiesenen bzw. vom Grundsicherungsträger in Höhe der zu erwartenden Kosten in Rechnung gestellt und einmal jährlich verbrauchsgenaug abgerechnet.

2. für die Unterkünfte im Gebäude Gartenstraße 40 $15,50 \text{ €}/m^2$

In der Benutzungsgebühr sind Betriebskosten sowie Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll) und Verwaltungskosten enthalten.

3. für die Wohnungen im Gebäude Taunusstraße 16 in Wasseralfingen

$6,50 \text{ €}/m^2$

In der Benutzungsgebühr sind die Grundmiete, die Verwaltungskosten, anteilige Kosten für Reparaturen sowie die Aufwendungen für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung enthalten. Für die Betriebs- und Nebenkosten werden monatliche Abschlagszahlungen von den obdachlosenrechtlich Eingewiesenen bzw. vom Grundsicherungsträger in Höhe der zu erwartenden Kosten in Rechnung gestellt und einmal jährlich verbrauchsgenaug abgerechnet.

4. für die Wohnungen im Gebäude Friedhofstraße 43 $15,50 \text{ €}/m^2$

In der Benutzungsgebühr sind Betriebskosten sowie Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll) und Verwaltungskosten enthalten.

5. Bei der Errechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
- 10.